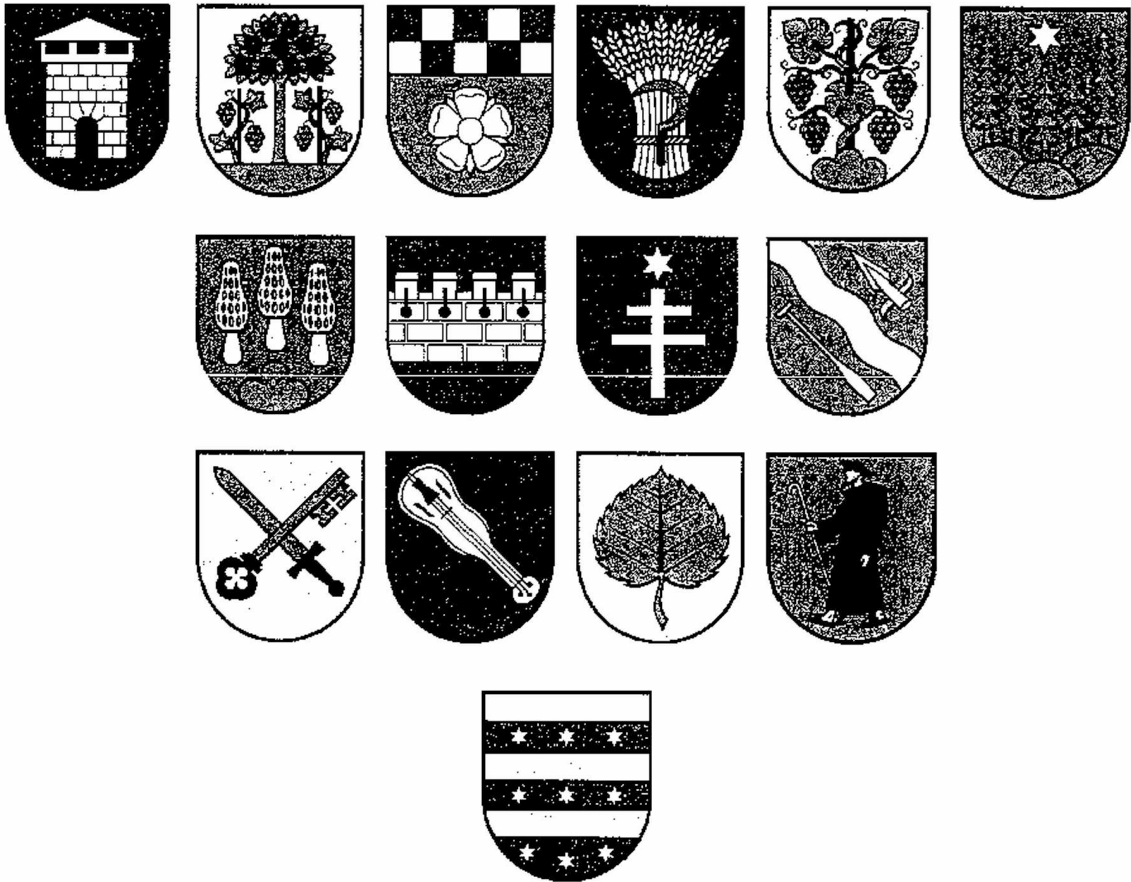


# Vertrag

## Regionalpolizei

### Unteres Fricktal



Die Einwohnergemeinden

**Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Münchwilen, Mumpf, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen und Zuzgen**

schliessen zur

## **Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung den nachfolgenden Gemeindevertrag**

gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes ab.

---

*Personenbezeichnungen in diesem Vertrag beziehen sich auf beide Geschlechter*

### **1. Zweck und Aufgaben**

Die Vertragsgemeinden gewährleisten mit der Schaffung einer „Regionalpolizei Unteres Fricktal“, nachstehend REPOL genannt, die polizeiliche Grundversorgung im Unteren Fricktal. Die lokalen Polizeiaufgaben sind im Anhang 2 dieses Vertrages definiert. Die REPOL stellt die polizeiliche Grundversorgung der Vertragsgemeinden sicher und erfüllt weitere ihr zugewiesene Aufgaben.

### **2. Standorte der REPOL**

Die REPOL hat ihren Hauptstandort in Rheinfelden. Zur Gewährleistung der Bürgernähe können Aussenposten eingerichtet werden.

### **3. Organisation**

#### **3.1 Hauptstandortgemeinde**

Der Gemeinderat der Hauptstandortgemeinde ist zuständig für

- die gesamte Personaladministration gemäss Personalreglement der Stadt Rheinfelden
- die zweckmässige Einrichtung des Hauptpostens
- alle Anschaffungen von Material und Ausrüstungen im Rahmen des Budgets
- die Rechnungsführung der REPOL (unter Verrechnung einer Verwaltungsentschädigung)
- Beschwerdebehandlung gegen Amtshandlungen von Personal der REPOL
- Kommunikation
- Sicherstellung der jährlichen gesetzlichen Revisionen

### **3.2 Aussenpostengemeinden**

Die Gemeinderäte der Aussenpostengemeinden sind zuständig für

- die zweckmässige Einrichtung und den Unterhalt ihres Aussenpostens
- Gebäudeunterhalt und Umgebungspflege

### **3.3 REPOL-Kommission**

Die Gemeindeammännerkonferenz des Bezirks Rheinfelden sowie die Gemeindeammänner allerfalliger weiterer Vertragsgemeinden bilden die REPOL-Kommission.

Der Polizeichef nimmt an den Sitzungen der REPOL-Kommission mit beratender Stimme teil. Die REPOL-Kommission versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindeammännerkonferenz.

Die REPOL-Kommission beantragt

a) der Hauptstandortgemeinde

- das Budget und den Stellenplan
- die Genehmigung der Rechnung
- die Wahl des Polizeichefs
- die Erfüllung der Aufgaben gemäss Anhang 2 dieses Vertrages

b) allen angeschlossenen Gemeinden

- Vertragsänderungen sowie die Aufnahme weiterer Gemeinden

### **3.4 Führungsausschuss**

Der Führungsausschuss besteht aus dem Vorstand der Gemeindeammännerkonferenz des Bezirks Rheinfelden. Zusätzlich nehmen die Gemeindeammänner der Postenstandorte im Führungsausschuss Einsitz, sollten sie nicht dem Vorstand der Gemeindeammännerkonferenz angehören. Der Polizeichef gehört dem Führungsausschuss mit beratender Stimme an.

Der Führungsausschuss ist zuständig für

- die Vorbereitung der Geschäfte für die REPOL-Kommission
- die Koordination der polizeilichen Bedürfnisse der Vertragsgemeinden
- die strategische Zusammenarbeit mit anderen Polizeiorganisationen
- die Beantragung von Weisungen für den Dienstbetrieb

### **3.5 Polizeichef**

Der Polizeichef ist zuständig für

- die Führung des Personals der REPOL
- die Einsätze
- die Unterstützung anderer Polizeiorganisationen im Einzelfall
- die Erfüllung der vereinbarten Leistungen
- die Journalführung und Rapportierung im Rahmen der Vorschriften

Der Polizeichef hat Kompetenzen gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement der Stadt Rheinfelden, sofern dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält.

### **3.6 Vertragsgemeinden**

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, der REPOL die Daten der Einwohnerkontrolle in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (analoge Regelung wie bei der Kantonspolizei).

## **4. Rechnungswesen und Kostenverteiler**

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Stadt Rheinfelden. Der Nettoaufwand wird gemäss Kostenverteiler (Anhang 1) den Vertragsgemeinden jeweils bis Ende April für das Vorjahr in Rechnung gestellt. Die Standortgemeinde Rheinfelden kann für das laufende Jahr eine Akontozahlung verlangen.

Die angeschlossenen Gemeinden werden jeweils bis Ende August über die zu budgetierenden Kostenanteile informiert.

Mit Ausnahme der Parkbussen für bewirtschaftete Parkflächen (Parkuhren) fliessen sämtliche Ordnungsbussen in die Gesamtrechnung. Dazu gehören auch die von den Bezirksämtern eingehenden Bussen- und Kostenanteile sowie die Abgeltung für Dienstleistungen externer Institutionen (z.B. Einzug von Kontrollschildern für das StVA).

Die durch die Gemeinderäte verfügten Bussen werden von den jeweiligen Gemeinden eingenommen.

Die Standortgemeinden können zusätzliche Polizeileistungen gemäss Anhang 2 bei der REPOL einkaufen. Der Leistungsumfang und der Verrechnungsansatz werden jährlich im Rahmen des Budgets neu pauschal festgelegt. Bei Vertragsbeginn beträgt der Verrechnungsansatz für das Jahr 2007 CHF 60.00 brutto pro Stunde.

Die massgebende Einwohnerzahl für die Kostenverteilung ergibt sich aus der jeweiligen Einwohnerzahl gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor gemäss Anhang 1.

Für die eingerichteten Polizeiposten wird den Gemeinden eine Raummiete bezahlt.

## **5. Vertragsänderungen**

Der Anschluss weiterer Gemeinden sowie alle Vertragsänderungen erfolgen mit Zustimmung von 2/3 aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag der REPOL-Kommission unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h) GG.

## **6. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2010 als fest abgeschlossen. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres von jeder Vertragsgemeinde kündbar, erstmals auf Ablauf der festen Vertragsdauer. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

## **7. Aufbau- und Startphase**

Die Stadt Rheinfelden sowie die Gemeinden Kaiseraugst und Möhlin bringen Gerätschaften, Fahrzeuge und Materialien ohne Anspruch auf Entschädigung zu Eigentum und Unterhalt in die REPOL ein.

Der Sollbestand der REPOL wird per Vertragsbeginn auf 12 Polizeikräfte und eine halbe Vollstelle in der Administration festgelegt.

Die Aussenpostengemeinden richten, nach Möglichkeit in ihren Gemeindehäusern, zweckdienliche Polizeiposten ein.

Die Büroeinrichtung inklusive die erstmalige Einrichtung der EDV-Anlagen mit Standardsoftware der neuen Polizeiposten gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde. Die anderen Investitionen (Ausbildung und Ausrüstung Personal, Fahrzeugbeschaffung, Anschaffung von Gerätschaften und Ausrüstung, polizeispezifische Software, EDV-Folgeinvestitionen etc.) werden über das Budget der REPOL finanziert.

Die Vertragsgemeinden harmonisieren ihre kommunalen Polizeireglemente per 01.01.2007.

Das Polizeipersonal der Gemeinden Kaiseraugst und Möhlin wird durch die Stadt Rheinfelden übernommen. Die Übernahmbedingungen werden unter den beteiligten Gemeinden ausgehandelt.

Hellikon, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT HELLIKON**

*J. Schienger* *F. Roden*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Kaiseraugst, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT KAISERAUGST**

*M. Müller* *F. Roden*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Magden, 15. Dezember 2006

**GEMEINDERAT MAGDEN**

*P. Huber* *F. Roden*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Möhlín, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT MOEHLIN**

*G. G. G.* *G. G. G.*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Münchwílen, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT MUENCHWILEN**

*W. Seiler* *F. Roden*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Mumpf, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT MUMPF**

B. Ill *lito Sop*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Obermumpf, 15. Dezember 2006

**GEMEINDERAT OBERMUMPF**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

*Rudolf*      *Rier*

Olsberg, 15. Dezember 2006

**GEMEINDERAT OLSBERG**

*Th. Walter*      *W. Meyer*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Rheinfelden, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT RHEINFELDEN**

*Karl Müller*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

Schupfart, 15. Dezember 2006

**GEMEINDERAT SCHUPFART**

*Arthur Sauer*  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber *i.o.*

Stein, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT STEIN**

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeammann

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeschreiber

Wallbach, 15. Dezember 2006

**GEMEINDERAT WALLBACH**

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeammann

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeschreiber

Wegenstetten, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT WEGENSTETTEN**

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeammann

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeschreiber

Zeiningen, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT ZEININGEN**

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeammann

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeschreiber

Zuzgen, 15. Dezember 2006



**GEMEINDERAT ZUZGEN**

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeammann

*[Handwritten signature]*  
Gemeindeschreiber



# Anhang 1 zum Vertrag Regionalpolizei Unteres Fricktal

## Finanzierung / Deckungsbeiträge

	A	B	C	D	E	F	G
	Einwohner per 31.12. des Vorjahres	Faktor Gemeinde-kategorie	gewichtete Einwohner	zu verteilernder Nettoaufwand der REPOL	Einkauf REPOL-Leistungen der Standort-gemeinden	zu verteilernder Nettoaufwand inkl. eingekaufte Leistungen	Betrag pro Einwohner und Jahr
Berechnung	Angabe statistisches Amt		A x B	Gesamtnettoaufwand : C	bezogene Leistungen der Standort-Gemeinden	D + E	F : A
Rheinfelden		1.7					
Möhlin		1.6					
Kaiseraugst		1.6					
Stein		1.6					
Magden		1.3					
Zeiningen		1.3					
Wallbach		1.3					
Mumpf		1.3					
Wegenstetten		1.0					
Obermumpf		1.0					
Zuzgen		1.0					
Hellikon		1.0					
Schupfart		1.0					
Münchwilen		1.0					
Olsberg		1.0					

# **Anhang 2 zum Vertrag Regionalpolizei Unteres Fricktal**

## Liste der lokalen Polizeiaufgaben

(gestützt auf das kantonale Polizeidekret, PoID)

### **1. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben (§ 2 PoID)**

- a) die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung
- b) die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen
- c) die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen
- d) die präventive Patrouillentätigkeit
- e) die Kontrolle von verdächtigen Personen auf Gemeindegebiet
- f) der Vollzug des kommunalen Polizeireglements
- g) die Konfliktschlichtung und Intervention bei Streitigkeiten und die Intervention im Bereich der häuslichen Gewalt
- h) die Sicherstellung von Waffen zu Handen des Polizeikommandos
- i) der Sicherheitsdienst in den lokalen und regionalen öffentlichen Transportmitteln im Zuständigkeitsbereich
- j) die Alarmeinsätze
- k) die dauernde Einsatzbereitschaft oder der Pikettdienst

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen

### **2. Verkehrspolizeiliche Aufgaben (§ 3 PoID)**

- a) die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze)
- b) die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts)
- c) die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen
- d) die Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes
- e) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden
- f) die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf National- und Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden
- g) die Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen
- h) die Verkehrssicherheitsaktionen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat und dem kantonalen Polizeikommando
- i) der Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen zu Handen des Strassenverkehrsamts

Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung der im Rahmen der Wahrnehmung der verwaltungspolizeilichen Aufgaben festgestellten Übertretungen im Allgemeinen, der Übertretungen sowie Vergehen im Bereich des Strassenverkehrsrechts sowie der Diebstähle und Sachbeschädigungen von Fahrrädern sowie Motorfahrrädern.

### **3. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben (§ 3 PoID)**

- a) die Unterstützung der Gemeinde beim Vollzug
  - des Arbeitsgesetzes
  - der Ruhetagsregelung
  - des Gastgewerberechts
  - des Reklamewesens
  - des Taxigewerbes
  - der Preiskontrolle
  - der Flur-, Forst- und Jagdpolizei
  - der Tierhaltung
  - des Pflanzenschutzes
  - des Hundegesetzes)
  - des Fischereiwesens
  - der Abfallbeseitigung
  - der Umweltschutzgesetzgebung sowie
  - der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften
- b) die Entgegennahme von Fundsachen
- c) die Zuführung auf das Betreibungsamt
- d) die Zustellung von Verfügungen und Urkunden
- e) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im eigenen Zuständigkeitsbereich
- f) die Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern inklusive Logiskontrolle
- g) die Überführung von Personen in Anstalten
- h) die Haus- und Mietausweisungen

### **4. Besondere Bestimmungen**

Die Führung der Hundekontrolle sowie die Ausstellung von Wirte- und Freinachtbewilligungen verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden.

#### **<sup>1</sup>Evaluation, Koordination und Einsatzleitung privater Sicherheitsdienste für Einsätze im Auftrag und auf Rechnung der Vertragsgemeinden**

- Den Vertragsgemeinden wird angeboten, private Sicherheitsdienste zu evaluieren, deren Einsätze zu koordinieren und die Einsatzleitung zu übernehmen.
- Falls die Einsatzleitung des privaten Sicherheitsdienstes an die Regionalpolizei übertragen wird, bestimmt diese die einzusetzende Organisation.

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates Rheinfelden vom 10. April 2017 (Art. 2017- 130)

- Die Verträge werden zwischen der betroffenen und kostentragenden Gemeinde und der privaten Sicherheitsorganisation abgeschlossen.
- Das Einsatzkonzept ist jährlich mit den politischen Vertretern zu besprechen und anzupassen. Kurzfristige Anträge haben via Leitung Regionalpolizei zu erfolgen.
- Die privaten Sicherheitsdienste haben jeweils einen Einsatzbericht zuhanden der Regionalpolizei zu erstellen. Die Berichte sind periodisch den zuständigen politischen Behörden weiterzuleiten.
- Wird ein privater Sicherheitsdienst mit der Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr beauftragt, stellt die Regionalpolizei entsprechende Bussenblöcke zur Verfügung. Für die Bussenblöcke sowie die gesamte Administration (Erfassung, Halterabklärungen, Mahnwesen, Anzeigen, Inkasso) werden 50% des eingegangenen Bussenbetrages zu Gunsten der Regionalpolizei verrechnet und 50% den Vertragsgemeinden gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt mit der ordentlichen Jahresabrechnung.

## **5. Zusätzliche Aufgaben gegen Entschädigung**

Gegen Entschädigung können von den Standortgemeinden unter anderem folgende Leistungen eingekauft werden:

- Ausstellen Wirte- und Freinachtbewilligungen
- Kontrolle nächtliches Dauerparkieren
- Kontrolle, Inkasso und Geräteunterhalt der mit Parkuhren bewirtschafteten öffentlichen Parkplätze
- Kontrolle und Inkasso Fahrenden-Standplatz

# Polizeireglement

## Anhang 3 – Spezialregelungen der Gemeinden

---

Die nachgenannten Regelungen haben nur spezifisch für die aufgelisteten Gemeinde Gültigkeit.

### **I. Gemeinde Wegenstetten**

§ 1 Als allgemeiner Feiertag gilt in Wegenstetten zusätzlich der St. Michael am 29.9.

### **II. Gemeinde Kaiseraugst**

§ 2 Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund – ausserhalb des öffentlichen Campingareals – benötigt eine Bewilligung.

§ 3 Campieren von Personengruppen ohne festen Wohnsitz

Die Bewilligung gemäss §6, Abs. 3 an Personengruppen ohne festen Wohnsitz wird für eine Dauer von drei Nächten erteilt. Eine Bewilligung für weitere drei Nächte ist möglich. Für öffentliche Strassen und Plätzen wird keine Bewilligung erteilt. Der Rechte privater Grundeigentümer bleiben in jedem Fall vorbehalten.

### **III. Gemeinde Münchwilen**

§ 4 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 24.00 betrieben werden.

### **IV. Gemeinde Rheinfelden**

§ 5 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 23.00 betrieben werden.

## § 6 Benützung öffentlicher Grund - Ordnungsbussen

980	Parkieren nachts auf öffentlichem Grund trotz Privatparkplatz (§ 2 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)	120.00
981	Nichtbezahlen Nachtparkgebühr trotz Aufforderung (auf Erhebung der Parkgebühr für ½ Jahr wird verzichtet) (§ 1 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)	300.00

## V. Gemeinde Olsberg

### § 7 Schreckschussanlagen

Schreckschussanlagen zum Schutz gegen Wildtiere sind verboten, sofern sie die Wohngebiete stören.

## VI. Gemeinde Hellikon

### § 8 Feiertage – Ergänzung zu Anhang 2

In Hellikon gelten der Sebastianstag (20. Januar) und der St. Michaelstag (29. September) als zusätzliche Feiertage.

## VII. Gemeinde Schupfart<sup>i</sup>

### § 9 Ruhezeiten

1. Auf dem Flugfeld Schupfart dürfen entsprechend der Betriebsbewilligung des BAZL alle zugelassenen Klassen von Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht (MTOW) von 3000 kg täglich landen und starten.  
Der Motorflugbetrieb ist an den gesetzlichen Feiertagen Karfreitag, eidg. Buss- und Bettag, Allerheiligen und Weihnachten verboten.
2. Auf dem Flugfeld Schupfart gelten folgende Betriebszeiten:

Betriebsbeginn:	Montag bis Samstag	08.00 Uhr
	Sonntag	10.30 Uhr
Betriebsende:	Montag bis Sonntag	20.00 Uhr
Mittagspause:	Montag bis Freitag	12.00 – 13.30 Uhr
	Samstag und Sonntag	12.30 – 14.00 Uhr

Bei Betriebsende und Beginn der Mittagspause gilt jeweils eine Toleranzzeit von 3 Minuten für Flugzeuge, welche bereit zum Start sind aber aufgrund betrieblicher Gründe den Start verzögern müssen (z.B. Abwarten einer Landung).

*Stand 1. Januar 2015*

<sup>i</sup> Ergänzung gemäss Beschluss des Gemeinderates Schupfart vom 12. Januar 2015 (Art. 1-570/572.1)